



STADT BAD KISSINGEN

**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)
vom 20. Mai 2020**

Beschluss des Stadtrates: 20. Mai 2020

Bekanntmachung: 29. Mai 2020
(KGAMBI. Nr. 11)

Die Große Kreisstadt Bad Kissingen erlässt aufgrund der Artikel 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2¹

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (FINANZAUSSCHUSS), bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt (BAUAUSSCHUSS), bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Kultur, Bildung, Familie und Soziales (SOZIALAUSSCHUSS) bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS) bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den GESCHÄFTSORDNUNGSAUSSCHUSS, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – e) genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Stadt bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse Buchst. a) – d) sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse). Die Ausschüsse Buchstabe e) und f) sind vorberatend tätig (vorberatende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

¹ § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

§ 3²

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 250,00 €. ²Zusätzlich erhalten sie einen Betrag von 50,00 € als Pauschale für die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation (IT-Pauschale).

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den glaubhaft gemachten Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,00 €. ²Zusätzlich erhalten sie einen Betrag von 50,00 € als Pauschale für die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation (IT-Pauschale). ³Die Absätze 2 und 3 gelten für Ortssprecher entsprechend.

² Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

§ 4³

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5⁴

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Tätigkeit der weiteren Bürgermeister

Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vorrangig vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 GO).

§ 7

Weitere Stellvertreter der Bürgermeister und ihre Entschädigung

(1) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung aller Bürgermeister hat der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge bestimmt:

- a) Stadtrat Richard Fix
- b) Stadtrat Andreas Kaiser

im Übrigen das Stadtratsmitglied, das dem Stadtrat am längsten angehört. ²Für die Entschädigung der weiteren Stellvertreter gilt § 3 Absatz 3 Satz 2 ohne Nachweis des Verdienstausfalls. ³Der Oberbürgermeister kann sich unabhängig von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall auch durch weitere Stadtratsmitglieder vertreten lassen.

³ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.

- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

§ 8

Entschädigung der weiteren Bürgermeister

¹Die weiteren Bürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. ²Diese wurde im Einvernehmen mit diesen festgesetzt. ³Sie beträgt für den zweiten Bürgermeister 2.144,24 €⁵ und für den dritten Bürgermeister 1.894,24 €⁵.

§ 9

Zuwendungen an Fraktionen und Entschädigung der Fraktionssprecher

- (1) ¹Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten als Ersatz für Aufwendungen, die ihnen aus ihren Geschäftsbedürfnissen heraus entstehen einen Pauschalbetrag von monatlich 180,00 €. ²Darüber hinaus erhalten die Fraktionen einen Pauschalbetrag von monatlich 15,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) ¹Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 genannten Beträgen als Entschädigung einen Betrag von monatlich 200,00 €. ²Die beiden Stellvertreter des Fraktionssprechers erhalten zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 genannten Beträgen als Entschädigung einen Betrag von monatlich 100,00 €.

§ 10

Ausschussgemeinschaften

¹Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, stehen diese in ihren Rechten und Pflichten den Fraktionen gleich, sofern die Mindestmitgliederzahl gem. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung erreicht wird.

⁵ derzeitiger Stand

§ 11

Beiräte

Der Stadtrat bildet für die jeweils durch besondere Satzung übertragenen Aufgaben nachfolgende Beiräte:

- Familienbeirat
- Integrationsbeirat
- Jugendbeirat
- Seniorenbeirat
- Vereinsbeirat
- Gesundheitsbeirat
- Mobilitätsbeirat
- Beirat für Digitalisierung, Forschung und Innovation

§ 12

Beauftragte des Stadtrats

Der Stadtrat bestellt folgende Beauftragte:

- Beauftragte/r des Stadtrats für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Schulen und Bildung (Bildungsbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Integration (Integrationsbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Jugend, Familie und Soziales (Jugend- und Familienbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Kunst und Kultur (Kulturbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Senioren (Seniorenbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Städtepartnerschaften (Städtepartnerschaftsbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Tourismus und Gesundheit (Tourismus- und Gesundheitsbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für Stadtplanung, Mobilität und Umwelt (Umweltbeauftragte/r),

- Beauftragte/r des Stadtrats für Wirtschaft und Digitalisierung (Wirtschafts- und Digitalisierungsbeauftragte/r),
- Beauftragte/r des Stadtrats für das Ehrenamt (Ehrenamtsbeauftragte/r).

§ 13

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03. Juni 2014 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 22. Mai 2020
Stadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister